

BESCHLUSS-NR. 011/21

öffentlich

**Antrag der Fraktion AfD vom 03.01.2020 eingegangen bei der Stadt Zossen am 08.01.2021:
Antrag auf abschließende Festlegung der Kriterien für die weichen und harten Tabuzonen
sowie die abzuwägenden Belange für die weitere Bearbeitung des FNP - 1. Änderung Wind**

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	Bemerkungen
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	20.01.2021	Beratung und Empfehlung		
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen	21.01.2021	Beratung und Empfehlung		
Ausschuss Kultur, Tourismus, Umwelt und Energie der Stadt Zossen	15.02.2021	Beratung und Empfehlung		
Hauptausschuss der Stadt Zossen	02.03.2021	Beratung und Empfehlung		
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	17.03.2021	Entscheidung		

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
---	--

Eingegangen
08. JAN. 2021
Stadt Zossen

AfD FRAKTION
IN DER SVV ZOSSEN

011/21

An die Bürgermeisterin der Stadt Zossen Frau Wiebke Schwarzweiler und an den Vorsitzenden der SVV

Antrag auf abschließende Festlegung der Kriterien für die weichen und harten Tabuzonen sowie die abzuwägenden Belange für die weitere Bearbeitung des FNP – 1. Änderung Wind

zur Vorlage im RSO, BBW, KTUE, Hauptausschuss und den Ortsbeiräten zur Empfehlung (falls diese tagen) und anschließend zur Entscheidung in der SVV

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

... die weichen und harten Tabuzonen sowie die abzuwägenden Belange für die weitere Bearbeitung des FNP – 1. Änderung Wind gemäß beigefügter Anlage 1

Kosten: keine

Begründung:

Durch die Vielzahl an Neuerungen und Veränderungen bedarf es einer weiteren Klarstellung/Konkretisierung der weichen und harten Tabuzonen, sowie die abzuwägenden Belange für der weiteren Bearbeitung des FNP – Wind 1. Änderung.

Mit der in Anlage 1 getroffenen Festlegung können wir unsere Gemeinde maximal gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in schützenswerten Regionen aufstellen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 ist aktuell im Entwurfstatus und demnach nicht rechtskräftig. Diese Situation erlaubt uns, als Gemeinde Zossen, einen eigenen FNP – Wind aufzustellen und in die Beschlusslage zu bringen. Somit ist gesichert, dass unsere Vorstellungen Bestandskraft erreichen, bevor der Regionalplan hier reglementierend einwirken kann.

Vielen Dank für Ihre Entscheidungsfindung.



Janine Küchenmeister
- Fraktionsvorsitzende -

zeichnend für die Fraktion der AfD in der SVV der Stadt Zosse

Anlage 1

Harte Tabubereiche:

1. Siedlungsgebiete (Siedlungsbestand: Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete)
2. Abstandszonen zu Siedlungsgebieten zur Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG
3. Naturschutzgebiete (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz)
4. Europäische Vogelschutzgebiete gem. Richtlinie 79/409/EGW, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)
5. Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Richtlinie 92/43/EGW, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)
6. Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
7. Militärische Sicherheitsbereiche
8. Fließwässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha.
9. Immissionsschützende Mindestabstände zu Wohn- und Mischgebieten, Kerngebieten und Urbanen Gebieten sowie Kurgebieten. Krankenhäuser und Pflegeanstalten von insgesamt **1.250m**
10. Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von **50 ha**
11. Schutzbereiche Vogelquartiere nach LAG-VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten)
12. Schutzbereiche nach der TAK (Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg) oder Helgoländer Papier
13. Forstwirtschaft (Wald mit besonderen Strukturmerkmalen bzw. mit besonderen Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung)
14. **5 km-Mindestabstand** zwischen Außengrenzen benachbarter Windgebiete

Weiche Tabubereiche:

1. Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)
2. Obergrenze der Fläche eines Windeignungsgebietes von 2000 ha
3. Wasserschutzgebiete (§ 15 BbgWG i.V.m. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Abzuwägende Belange:

1. Kommunale Planungen und Konzepte (von der Stadt Zossen)
2. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 8 BbgNatSchAG)
3. Naturparken (§ 27 BNatSchG)
4. Gebiete des Biotopverbundes nach dem Entwurf des Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (soweit nicht Bestandteil des Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 LEP HR)
5. In Aufstellung befindliche Wasserschutzgebiete
6. Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen, in denen sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windeignungsgebieten auftreten können
7. Bodendenkmale
8. Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen
9. Landwirtschaftsflächen
10. Belange des Post- und Telekommunikationswesens
11. Belange der Versorgungsträger (Strom, Gas, Trinkwasser- und Abwasserentsorgung)
12. Bestehende Windanlagen
13. Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen
14. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)
15. Belange des Hochwasserschutzes (festgesetzte Überschwemmungsgebiete)
16. Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (Gemeinde-, Kreis-, Land- und Bundesstraßen sowie Wander- und Radwege)

Die abzuwägenden Belange sind bei der Neuermittlung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausreichend zu berücksichtigen.